KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach § 17 des Brandschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern können Betriebe und Einrichtungen eigene oder gemeinsame Betriebsfeuerwehren aufstellen. Über ihre Anerkennung als Werkfeuerwehr entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Gemeinde. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung kann auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen mit besonderer Brand- und Explosionsgefährdung und nicht ausreichender Abdeckung durch die öffentlichen Feuerwehren verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die Werkfeuerwehr muss ständig einsatzbereit sein und ist auf Anforderung der Gemeinde oder Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz gesichert ist.

1. Wie viele Werkfeuerwehren an welchen Standorten in welchen Betrieben und Einrichtungen sind in Mecklenburg-Vorpommern tätig (bitte einzeln aufführen)?

Gegenwärtig existieren in Mecklenburg-Vorpommern zwei Werkfeuerwehren.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Werftgelände in Wismar, Betreiber ist die KÖTTER Fire & Service GmbH & Co. KG. Standort: Wendorfer Weg 5, 23966 Wismar

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Entsorgungswerke für Nuklearanlagen GmbH (EWN) im "Energie- und Technologiestandort Freesendorf" bei Lubmin. Betreiber ist die Dienstleistungsgesellschaft mbH in Vorpommern (DLV).

Standort: Südring 1, 17509 Lubmin

2. Wer stellt die Angehörigen der jeweiligen Werkfeuerwehren in welchen Betrieben und Einrichtungen und auf welcher rechtlichen bzw. vertraglichen Grundlage (bitte nach Betrieb/Einrichtung, Standort und Anbieter bzw. Drittanbieter auflisten)?

Nach § 17 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) dürfen nur Werkskundige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze einer Werksfeuerwehr angehören. Diese Bestimmung ermöglicht den Betrieben, den Brandschutz zum Beispiel durch Dienstleistungsfeuerwehren absichern zu lassen. Bisher wurden in Mecklenburg-Vorpommern durch die Betriebe Dienstleistungsfeuerwehren beauftragt.

Werftgelände in Wismar

Das Werftgelände in Wismar gehörte bis zum 9. Juni 2022 der MV Werften Wismar GmbH. Inhaber ist seit dem 10. Juni 2022 ThyssenKrupp Marine Systems Wismar. Diese haben es ab dem 1. August 2023 an die Meyer-Werft GmbH & Co. KG vermietet. Ein Vertrag zur Übernahme des Brandschutzes gibt es bisher nur zwischen den MV Werften und der KÖTTER Fire & Service GmbH & Co. KG. Die Mitarbeiter der "KÖTTER Fire & Service GmbH & Co. KG" haben zum 1. August 2023 Arbeitsverträge mit der "Meyer-Werft GmbH & Co. KG" geschlossen und sind für das gesamte Werftgelände zuständig.

Entsorgungswerke für Nuklearanlagen GmbH (EWN)

Die Werkfeuerwehr wird von den EWN vorgehalten und das Personal durch die Dienstleistungsgesellschaft mbH in Vorpommern (DLV) als Dienstleister gestellt. Die rechtliche Grundlage ist § 17 Absatz 1 BrSchG.

- 3. Welche weiteren Betriebe und Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern kommen für die Aufstellung einer Werkfeuerwehr infrage?
 - a) Haben weitere Betriebe und Einrichtungen oder Gemeinden Anträge zur Aufstellung von Werkfeuerwehren gestellt?
 - b) Wenn ja, wo und für welche Betriebe und Einrichtungen?
 - c) Wenn Anträge zur Aufstellung von Werkfeuerwehren abgelehnt wurden, wo und aus welchen Gründen?

Zu 3, a), b) und c)

Nach § 17 Absatz 1 BrSchG können Betriebe und Einrichtungen eigene oder gemeinsame Betriebsfeuerwehren aufstellen. Demzufolge kann jeder Betrieb oder jede Einrichtung einen Antrag auf Anerkennung einer Werkfeuerwehr bei der Rechtsaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Gemeinde stellen.

Nach Auskunft der Landkreise und kreisfreien Städte als Rechtsaufsichtsbehörde wurden jedoch keine weiteren Anträge gestellt.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat mitgeteilt, dass Betriebe am "Energie- und Technologiestandort Freesendorf" nach Einschätzung der Brandschutzdienststelle eine Werkfeuerwehr aufgrund des besonderen und erheblichen Gefahrenpotenzials vor Ort vorhalten müssten. Dies und den Anteil an einer möglichen gemeinsamen Werkfeuerwehr soll nun ein externes Gutachterbüro ermitteln. Hierzu laufen vonseiten des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Greifswald seit März dieses Jahres Anstrengungen und Vermittlungsversuche zum Abschluss eines Kooperationsvertrages auf freiwilliger Basis. Dieser Vertrag soll so ausgerichtet werden, dass vor Ort eine Werkfeuerwehr und die Werkfeuerwehr des EWN (spezielle Gefahrenlage) mit den ansässigen Unternehmen installiert werden.

Nachdem die örtlichen Wehrführer und auch die Bürgermeister der Gemeinden erklärt haben, dass sie sowohl fachlich als auch personell nicht in der Lage sind, den Brandschutz am Industriestandort ausreichend sicherzustellen, hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald nunmehr auch die Gemeinden Lubmin und Rubenow aufgefordert, Anträge nach § 17 Absatz 2 BrSchG an das Land zu stellen.

4. Besteht Bedarf für die Aufstellung von Werkfeuerwehren zur Sicherung des Brandschutzes außerhalb des Betriebes bzw. der Einrichtung? Wenn ja, in welchen Gemeinden und aus welchen Gründen?

Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Sie haben dazu insbesondere eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Aufstellung einer Werkfeuerwehr durch die Gemeinde ist somit nicht erforderlich und auch gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Hält die Landesregierung eine gesetzliche Regelung für Werkfeuerwehren, wie den Erlass einer Werkfeuerwehrverordnung, für erforderlich?

Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Zum einen gilt die Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwLDAVO M-V) auch für Werkfeuerwehren. Danach verfügt das Personal über die Ausbildung einer öffentlichen Feuerwehr.

Zum anderen kann das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung nach § 17 Absatz 2 BrSchG auf Antrag der Gemeinde Betriebe und Einrichtungen,

- die besonders brand- und explosionsgefährdet sind oder
- bei denen in einem Schadensfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet wird oder
- von denen andere Gefahren für die Umwelt oder Sachgüter ausgehen, die durch die öffentlichen Feuerwehren nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden können,

verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes oder der Einrichtung entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die materielle und personelle Ausstattung wird analog einer Brandschutzbedarfsplanung einer Gemeinde festgelegt.